

RS Vwgh 1993/3/22 91/10/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1993

Index

L40019 Anstandsverletzung Lärmerregung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

EGVG Art8/Wr Fall1 Anstandsverletzung;

VStG §44a Z1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Es ist ohne Belang, ob das Schimpfwort geschrieen oder auf sonstige Weise gebraucht wurde; beides erfüllt den Tatbestand der Anstandsverletzung. Der Gewährung des Parteiengehörs bedarf es zu einer diesbezüglichen Änderung des Spruches nicht.

Schlagworte

Mängel im Spruch Parteiengehör Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991100178.X04

Im RIS seit

03.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at